

17. AUS: FELDURTEIL DES GERICHTS DER DIVISION NR. 418 GEGEN RICHARD PFEIFFENBERGER AUS GOLDEGG IM PONGAU WEGEN FAHNENFLUCHT, 13. SEPTEMBER 1944³⁷

Archiv der Republik, Deutsche Wehrmacht, Gerichtsakten, F 231/2
DÖW 6344'

In der Strafsache gegen den Jäger Richard Pfeifenberger [richtig: Pfeiffenberger], 1./Stammkomp./GJEBtl. 137 Landeck, geb. am 17. 9. 1924 [...] hat das am 13. 9. 1944 in Salzburg zusammengetretene Feldkriegsgericht [...] für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Fahnenflucht zum Tode und zum Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt. [...]

Er erhielt im April 1944 von der Ersatztruppe in Kufstein einen 6wöchigen Arbeitsurlaub nach Hause bis 18. 5. 1944. Während dieses Urlaubes kam er mit dem um 5 Jahre älteren Georg Kößner³⁸ zusammen, mit dem er schon vor seinem Einrücken viel verkehrt hatte. Kößner wird von der Kreisleitung als restlos minderwertiger, feiger, hinterhältiger und eigennütziger Charakter beschrieben. Mit Kößner besprach sich der Angeklagte nach seinen Angaben bei der Hauptverhandlung dahin, daß der Angeklagte, wenn er es bei der Wehrmacht aus Heimweh nicht mehr aushalte, von der Truppe weg und nach Hause sich begäbe und daß sie sich dann bei einem bestimmten Heustadel treffen, angeblich ohne Vereinbarung eines bestimmten Zeitpunktes. Angeklagter kehrte wohl am 18. 5. vom Urlaub zu seiner Truppe nach Kufstein zurück, entfernte sich aber schon am nächsten Tage heimlich von dort und begab sich in seine Heimat, wo er bald mit Kößner wieder zusammentraf. Dieser war auf den 23. 5. 1944 einberufen, leistete aber dem Einberufungsbefehl keine Folge und blieb versteckt in Goldegg und Umgebung. Angeklagter gab gegenüber der Geh. Staatspolizeistelle Salzburg und in der Hauptverhandlung an, daß er fahnenflüchtig wurde, weil er Angst vor dem Sterben hatte, da er sah, daß viele Kameraden seiner Kompanie gefallen sind. Er hielt sich nun in Goldegg und Umgebung versteckt, entledigte sich seiner Uniform, die er angeblich im Walde versteckte, und suchte mehrmals seine Ziehelter Hagenhofer auf, die ihm zuredeten, sich wieder zur Truppe zurückzugeben. [...] Er hielt sich in der Folge in der weiteren und näheren Umgebung von Goldegg auf, traf sich bald mit Kößner an dem vereinbarten Treffpunkt und kam dann auch wiederholt mit den gleichfalls fahnenflüchtigen Soldaten Ottino und Unterkirchner³⁹ sowie mit dem wegen verschiedener Verbrechen gesuchten und aus der Verwahrungshaft ausgebrochenen Ruppitsch zusammen. Diese Zusammenkünfte waren stets vorher verabredet, Angeklagter trug hierbei immer einen Revolver, dazu auch ab und zu ein Flobertgewehr, die anderen Mitglieder dieser Bande waren sämtlich ebenfalls mit Schußwaffen, Revolvern und Gewehren, versehen. Sie zogen so, teils alle zusammen, teils in Gruppen getrennt, von Bauer zu Bauer, Almhütte zu Almhütte, erhielten zu ihrer Sicherung

einen Nachrichtendienst und verübten, um sich weiter verpflegen zu können, auch Viehdiebstähle. Der Angeklagte war an dem Diebstahl 2er Schafe beteiligt. Am 12. 7. 1944 wurde dem Treiben dieser fahnenflüchtigen Bande durch eine Fahndungsaktion der Geheimen Staatspolizei endlich ein Ende gesetzt. Der Angeklagte wurde bei einem Heustadel von Polizeibeamten gestellt, versuchte zu fliehen, wurde dabei angeschossen und erlitt 2 schwere Schußverletzungen. [...]

Der Angeklagte beging die Tat aus Furcht vor persönlicher Gefahr. Er gibt dies selbst unumwunden zu, indem er erklärt, daß er Angst vor dem Sterben hatte. Zu Kößner äußerte er sich zudem nach seiner Angabe, daß er deshalb nicht mehr einrücke, weil er sich im Gebirge sicherer fühle als an der Front. Er trat einer Bande anderer Fahnenflüchtiger bei, die wie er sich mit Schußwaffen zur Verhinderung ihrer Festnahme ausgerüstet hatten. Hierbei mag er für seine Person nicht einmal als Feigling angesehen werden, feig handelte er aber mit Rücksicht auf den von ihm befürchteten Fronteinsatz. Bei seiner Jugend ist anzunehmen, daß er ein Opfer defaitistischer Verhetzung gewisser Schichten des Landvolkes geworden war. [...] Die unter den vorgeschilderten Umständen begangene Fahnenflucht des Angeklagten stellt eine derart verabscheuungswürdige Tat dar, daß nur die Todesstrafe als ausreichende Sühne für sie angesehen werden kann. Hier noch Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Täters walten zu lassen könnte vor den Kämpfern an den Fronten und dem ganzen deutschen Volke nicht einmal in günstigster Kriegslage verantwortet werden.